

1.1 Aufforderung zur Angebotsabgabe

Allgemeines

(1) Für die Aufforderung zur Angebotsabgabe ist bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte der Vordruck „HVA B-StB Aufforderung zur Angebotsabgabe“, ansonsten der Vordruck „HVA B-StB EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe“ zu verwenden.

(2) Im Kopffeld der Deckseite sind Angaben zur Vergabeart, den Ablauf der Angebotsfrist sowie der Bindefrist einzutragen. Beim nationalen Vordruck sind zusätzlich – soweit nicht eine ausschließlich elektronische Angebotsabgabe zugelassen ist – die einschlägigen Angaben zum Eröffnungstermin anzugeben; ansonsten ist das Feld Öffnungstermin anzukreuzen. Beim EU-Vordruck ist ergänzend der Absendetermin der EU-Bekanntmachung anzugeben.

Der Ablauf der Angebotsfrist ist möglichst **nicht** auf einen Tag nach arbeitsfreien Tagen zu legen. Den Unternehmen bzw. bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb den Bewerbern ist nach den Erfordernissen des Einzelfalls ausreichend Zeit für die Angebotsbearbeitung bzw. zur Ausarbeitung der Teilnahmeunterlagen zu geben. Die Mindestfristen gemäß § 10 Abs. 1 VOB/A bzw. § 10a bis § 10d EU VOB/A sind nicht als Regelfristen zu verwenden.

(3) Die Bindefrist ist realistisch unter Berücksichtigung ggf. notwendiger Einschaltung vorgesetzter Dienststellen und einer ggf. vorzunehmenden Bieterinformation festzulegen. Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten ist diese gemäß § 10a EU Abs. 8 bzw. 10b EU Abs. 8 VOB/A regelmäßig auf 60 Kalendertage festzulegen. Bei nationalen Vergabeverfahren beträgt die Bindefrist gemäß § 10 Abs. 4 VOB/A regelmäßig bis zu 30 Kalendertage. Eine längere Bindefrist ist im Vergabevermerk (siehe Abschnitt 2.0 „Allgemeines“) zu begründen.

(4) Gemäß der Rechtsprechung dürfen für den Nachweis der Eignung von den Bietern im Rahmen eines Vergabeverfahrens nur diejenigen Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise), entweder mit Vorlage des Angebotes oder auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle, verlangt werden, die bereits in der Auftragsbekanntmachung aufgeführt wurden.

Nur bei den Vergabeverfahren, bei denen es keine Auftragsbekanntmachung gibt (Freihändige Vergabe, beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb) dürfen in der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe solche Unterlagen verlangt werden. In Abhängigkeit davon, ob diese Unterlagen mit dem Angebot oder auf gesondertes Verlangen vorgelegt werden sollen, ist dies durch Ankreuzen in Nr. 3.1 bzw. 3.4 anzugeben sowie die entsprechenden Angaben in dem beizufügenden Vordruck „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen“ zu machen.

Vordruck HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen

(5) In § 8 Abs. 2 Nr. 5 der VOB/A bzw. in § 8 EU Abs. 2 Nr. 5 VOB/A wird geregelt, dass der Auftraggeber an zentraler Stelle alle Unterlagen zu benennen hat, welche von den Bietern im Laufe des Vergabeverfahrens vorzulegen sind. Diese zentrale Stelle stellt der Vordruck „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen“ dar. In diesem sind in insgesamt drei Abschnitten korrespondierend zu den Ziffern 3.1, 3.2 und 3.4 der Aufforderungsschreiben abschließend diejenigen Unterlagen aufgeführt, welche zu einem bestimmten Zweck und Zeitpunkt vorzulegen sind. Die regelmäßig vorzulegenden Unterlagen sind dabei bereits vorab angekreuzt (Abschnitt 1) bzw. aufgeführt (Abschnitt 3). Individuell zu fordernde Unterlagen sind in den Freitextfeldern zu verlangen.

Der Vordruck gliedert sich in drei Abschnitte:

Abschnitt 1: Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen

Abschnitt 2: Mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegende Unterlagen zu den Zuschlagskriterien

Abschnitt 3: Unterlagen, die auf gesondertes Verlangen vorzulegen sind

Zu Abschnitt 1:

Die Anzahl der mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen sollten auf das notwendige Mindestmaß reduziert sein, damit die Prüfung und Wertung der Angebote in einem ersten Schritt vereinfacht wird und der Aufwand für die Bieter sich reduziert. Zu beachten ist, dass – wenn nicht von der in Nr. 3.3 gebotenen Möglichkeit Nachforderungen auszuschließen Gebrauch gemacht wird – mit dem Angebot verlangte unternehmensbezogene Unterlagen nachverlangt werden müssen.

Zu Abschnitt 2:

In diesem Abschnitt sind, soweit erforderlich, die von Bietern mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen zu den Zuschlagskriterien anzugeben.

Bei Vergaben mit mehreren Zuschlagskriterien, z. B. Preis und Beschleunigungsregelung etc., sind hier die ggf. mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegenden Unterlagen anzugeben.

Soll als Zuschlagskriterium die Beschleunigungsregelung vorgesehen werden, sind folgende Punkte zu beachten:

- zulässig nur bei Baumaßnahmen unter Verkehr an hoch belasteten Straßenabschnitten mit Verkehrseinschränkungen,
- Vorgabe einer maximalen, gemäß der Zugrundelegung der Baubetriebsform 2 (6-Tage-Woche, Ausnutzung des Tageslichts) ermittelten, knappen Bauzeit durch den Auftraggeber nach Datum oder in Werktagen in den Besonderen Vertragsbedingungen,
- Benennung des Zuschlagskriteriums Beschleunigungsregelung (Ziffer 1.2) im Vordruck "HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien",
- Gewichtung des Zuschlagskriteriums mit einer Wichtung von 10% bei einer Punktebewertung,
- Ankreuzen des zugehörigen Textbausteins in Abschnitt 2 (Unterlagen zu den Zuschlagskriterien) des Vordrucks "HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen",
- Die angebotene verkürzte Frist wird neue Vertragsfrist.

Werden die geforderten Unterlagen zu den Zuschlagskriterien nicht mit dem Angebot vorgelegt, führt dies zum Ausschluss des Angebotes (s. Abschnitt 2.4 Prüfung und Wertung der Angebote).

Zu Abschnitt 3:

Die in diesem Abschnitt aufgeführte Möglichkeit zur Anforderung von Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen der Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen sollte nur dann genutzt werden, wenn der Nachweis unbedingt vor Zuschlagserteilung erforderlich ist (i. d. R. sollte dies ausschließlich bei Fachlosvergaben der Fall sein).

Sollen Bieter im Rahmen vorgenannter Vergabeverfahren weitere Unterlagen vorlegen, die keine Eignungsnachweise sind, sind diese ebenfalls durch Beschreibung der geforderten Nachweise in den Freitextfeldern aufzuführen.

Werden in der Leistungsbeschreibung Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien (ZTV) vereinbart, in denen von Bietern Qualifikationsnachweise verlangt werden, ist in der Bekanntmachung/Auftragsbekanntmachung unter den geforderten Eignungsnachweisen folgender Text aufzunehmen: „Nachweis der Qualifikation des ... gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für ... (ZTV ...). Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis verlangt.“ Diese Angaben sind ebenfalls durch Ankreuzen des zugehörigen Textbausteins in Abschnitt 3 (Unterlagen, die auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind – unternehmensbezogene Unterlagen –) zu verlangen.

(6) In Nr. 3.3 ist anzugeben, inwieweit die Vergabestelle ausnahmsweise von der Möglichkeit Nachforderungen auszuschließen Gebrauch machen möchte. Ein solcher Ausnahmefall kann dann gegeben sein, wenn aufgrund knapper Zeitvorgaben das Vergabeverfahren ohne Zeitverzögerungen durch Nachforderungen möglichst schnell durchgeführt werden muss. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass bei dann fehlenden Unterlagen ein Angebot zwingend vom Vergabeverfahren auszuschließen ist.

(7) In Nr. 4 ist bei allen Vergaben, in denen in den Vergabeunterlagen eine losweise Vergabe vorbehalten ist (siehe Abschnitt 1.4 "Leistungsbeschreibung" Nr. (4)), "Ja" anzukreuzen.

Dabei ist anzugeben, ob

Angebote für alle Lose abzugeben sind (dabei müssen alle Lose angeboten werden),

Angebote für ein oder mehrere Lose abgegeben werden können oder

ein Angebot nur für ein Los abgegeben werden darf.

Soll bei Vergaben bei denen die Angebotsabgabe für mehr als ein Los zulässig ist, die Zahl der zu beauftragenden Lose an einen Bieter beschränkt werden, ist gemäß § 5 EU Abs. 2 Nr. 3 VOB/A im Vordruck „HVA B-StB EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe“ anzugeben, nach welchen Kriterien die Auswahl der Lose erfolgt. Dies kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Auswahl an dem jeweiligen (größten) Abstand in der Bewertung der Angebote der einzelnen Lose orientiert.

(8) In Nr. 5 kann zugelassen werden, dass eine Abgabe mehrerer Hauptangebote ausnahmsweise nicht möglich sein soll. Die Abgabe mehrerer Hauptangebote kann zweckmäßig sein, wenn seitens der Bieter mehrere technisch qualitativ gleichwertige Hauptangebote abgegeben werden können, welche sich in bestimmten Produktbereichen (z. B. Alternativen zum ausgeschriebenen Leitfabrikat) unterscheiden (geänderte „technische Spezifikationen“ nach § 7a Abs. 3 und 4 VOB/A).

(9) Nr. 6.1 ist anzukreuzen, wenn keine Nebenangebote zugelassen werden sollen.

Sollen Nebenangebote zugelassen werden, ist Nr. 6.2 anzukreuzen und ergänzend anzugeben, ob Nebenangebote

- für die gesamte Leistung,
- nur in Verbindung mit einem Hauptangebot (Regelfall),
- nicht für besonders aufgeführte Bereiche,
- nur für besonders aufgeführte Bereiche,
- zur Pauschalierung der Leistungen im Erdbau
- zur Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen,

zugelassen sind.

Mit Ausnahme der sich gegenseitig ausschließenden Festlegungen „Zulassung von Nebenangeboten nur für nachfolgend aufgeführte Bereiche“ und „Zulassung von Nebenangeboten mit Ausnahme nachfolgend aufgeführter Bereiche“ können die Kästchen kumulativ angekreuzt werden.

Werden Nebenangebote zur Pauschalierung der Leistungen im Erdbau zugelassen, sind besondere Anforderungen an die Bauvorbereitung zu stellen, z. B. durch eine eindeutige und nachvollziehbare Mengenermittlung, die den Vergabeunterlagen beigelegt wird. § 4 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A bzw. § 4 EU Abs. 1 Nr. 2 VOB/A ist zu beachten.

Sind nach 6.2 Nebenangebote zugelassen, sind bei allen Vergaben in einem gesonderten Abschnitt 1.5 der Baubeschreibung (siehe Abschnitt 1.4 „Leistungsbeschreibung“ Nr. [12]) Angaben zu Mindestanforderungen für Nebenangebote zu formulieren. Hierbei ist immer der Vordruck „HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote“ (siehe Vordrucke) beizufügen.

In Nr. 6.2 können im Rahmen der Zulassung von Nebenangeboten weitere Bedingungen für Nebenangebote eingetragen werden. Diese Möglichkeit ist restriktiv zu handhaben.

(10) In Nr. 7 sind für alle Vergaben die Kriterien für die Angebotswertung anzugeben. Dabei ist festzulegen, ob die Wertung nach dem „Zuschlagskriterium Preis“ oder nach „Mehreren Zuschlagskriterien gemäß Vordruck „HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien“ erfolgt.

(11) Sollen mehrere Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, ist der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe die Anlage „HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien“ beizufügen. Darin sind immer die Kriterien Preis und mindestens ein weiteres Kriterium anzugeben. Nur bei Fachlosvergaben mit hohem Anspruch an die bauliche Gestaltung (z. B. Brückenbau, LSW) darf Gestaltung als zweites oder weiteres Kriterium vorgesehen werden.

(12) Die Wichtung der Kriterien ist individuell und i. d. R. unter Beachtung folgender Spannen festzulegen:

- Preis: 70–90 %
- Weitere Zuschlagskriterien: 10–30 %

Die Festlegung sollte in 5%-Schritten erfolgen. Wichtungen für ein Kriterium neben dem Preis dürfen einen Wert von 10% nicht unterschreiten. Die Summe der %-Werte muss 100% ergeben. Wird von den o. g. Kriterien und Spannen abgewichen, sind die Festlegungen im Vergabevermerk zu begründen. Um eine Wertung vornehmen zu können, sind zu den Kriterien die mit der Angebotsabgabe vorzulegenden Unterlagen durch Ankreuzen des Felds unter Nr. 3.2 der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe über den Vordruck „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 2: Unterlagen zu den Zuschlagskriterien)“ zwingend zu verlangen. Die Festlegung der Kriterien und eine von den Vorgaben im Vordruck abweichende Punktebewertung sind im Vergabevermerk zu begründen. Die mit Angebotsabgabe einzureichenden Unterlagen zu den Zuschlagskriterien dürfen nicht nachverlangt werden und führen bei Nichtvorlage zum Angebotsausschluss.

Aufgrund der Anforderung, dass der öffentliche Auftraggeber den von ihm angewandten Bewertungsmaßstab eindeutig, klar und transparent in den Vergabeunterlagen aufzuführen hat (s. a. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.10.2015 - VII-Verg 28/14) sind im Vordruck „HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien“ entsprechende Angaben aufzuführen. Dabei ist nachvollziehbar anzugeben, welchen Erfüllungsgrad (Zielerreichungsgrad) die Angebote bei den einzelnen Kriterien aufweisen müssen, um mit den festgelegten Punktwerten bewertet zu werden.

Bei der Verwendung von Zuschlagskriterien neben dem Kriterium Preis sind die „**Empfehlungen zur Verwendung qualitativer Zuschlagskriterien im Bundesfernstraßenbau**“ zu beachten (siehe Anhang), welche von einem Bund-Länder-Gremium unter Beteiligung der Bauwirtschaftsverbände erarbeitet wurden.

(13) In Nr. 8 ist anzukreuzen, welche Form der Angebotsabgabe nach § 13 Abs. 1 VOB/A bzw. § 13 EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A zugelassen wird. Bei EU-Vergaben ist immer eine elektronische Angebotsabgabe vorzusehen, wenn nicht mindestens einer der in § 11b EU VOB/A genannten Ausnahmetatbestände maßgebend ist. Ist eine elektronische Angebotsabgabe nicht ausschließlich in Textform zugelassen, ist anzukreuzen, ob und welche Signatur bzw. welches Siegel bei der elektronischen Angebotsabgabe gefordert wird.

(14) Sind auf Papier abzugebende Angebote bei einer anderen als der ausschreibenden Stelle einzureichen, ist diese Stelle in Nr. 8 der Vordrucke anzugeben.

In der Zeile „Angebot für ...“ ist die auf dem Deckblatt aufgeführte Kurzbezeichnung der zu vergebenden Leistung (Bezeichnung der Bauleistung) einzusetzen.

(15) In Nr. 9 ist bei allen nationalen Vergaben die Adresse der Nachprüfungsstelle (allgemeine Fach- und Rechtsaufsicht) anzugeben. Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten ist stattdessen die Adresse der Vergabekammer anzugeben.

(16) Soweit erforderlich, sind in Nr. 10 des Vordrucks weitere Angaben zu machen. Hier kann in bestimmten Ausnahmefällen gemäß § 6d EU Abs. 4 VOB/A vorgeschrieben werden, dass der Auftragnehmer oder ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft bestimmte kritische Aufgaben selbst ausführt. Aufgrund der damit verbundenen Wettbewerbs-einschränkungen sollte von dieser Möglichkeit nur restriktiv Gebrauch gemacht werden; die Gründe sind zu dokumentieren.

Weitere Angaben in Nr. 10 sind bei Vergaben im Bundesfernstraßenbau nur in den durch BMVI-Rundschreiben geregelten Fällen (z. B. Aufnahme von Regelungen zu kurzfristigen Änderungen der Teilnahmebedingungen aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung) zu machen.